



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Verkehr BAV**



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie



---

***Vereinbarung über das Verfahren der  
gegenseitigen Anerkennung der Zulassung  
für Lokomotiven und personenbefördernde  
Eisenbahnfahrzeuge***

***zwischen***

***den nationalen Eisenbahnsicherheits-  
behörden der Schweiz und Österreichs***

---

***9. April 2013***

Diese Vereinbarung regelt in Fortführung des Dokuments „Memorandum of Understanding on the implementation of approval procedures for rolling stock and cross-acceptance of approval procedures of the competent supervisory authorities“, das zwischen den Verkehrsministern der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs und Italiens am 7. Juni 2007 abgeschlossen wurde, die gegenseitige Anerkennung der Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als den zuständigen Behörden für die Zulassung von Fahrzeugen.

Diese Vereinbarung basiert auf der von der Europäischen Kommission formulierten Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung. Sie orientiert sich an der Neufassung der Richtlinie 2008/57/EG vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Gemeinschaft.

Die Vereinbarung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen. Die Verpflichtungen der nationalen Sicherheitsbehörden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## **1. Anwendungsbereich**

Dieses Dokument bezieht sich auf die Genehmigung zur Inbetriebnahme von konventionellen Diesel- und Elektrolokomotiven, Hochgeschwindigkeits-Diesel- und Elektrolokomotiven, konventionellen Trieb- und Reisezugwagen und Hochgeschwindigkeits-Trieb- und Reisezugwagen. Es gilt für:

- Fahrzeuge, die bereits in der Schweiz oder in Österreich in Betrieb sind und die eine Genehmigung im anderen Land benötigen;
- neue Fahrzeuge, für die in beiden Ländern ein gemeinsames und einheitliches Verfahren eingeführt werden muss;
- Fahrzeuge, die bereits in der Schweiz und/oder in Österreich in Betrieb sind und eine Genehmigung für eine Umrüstung/Erneuerung im jeweils anderen oder in beiden Ländern benötigen.

Der Zugang zum schweizerischen Netz bleibt jedoch an die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch den Infrastrukturbetreiber für jede betroffene Strecke gebunden. Für den Netzzugang auf österreichischer Seite muss das Fahrzeug die Schienennetz-Nutzungsbedingungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers erfüllen.

## **2. Vorgehensweise**

Die Behörden beider Länder einigen sich auf die Verwendung einer Liste gemeinsamer technischer Anforderungen, genannt "Checkliste", deren Übersicht im Anhang 1 dieser Vereinbarung vorliegt. Die in der gemeinsamen Liste genannten Vorschriften entsprechen den geltenden nationalen Bestimmungen.

### **3. Einteilung in Kategorien**

Die technischen Punkte der gemeinsamen Liste wurden folgendermaßen kategorisiert:

Kategorie A: sie umfasst die technischen Bestimmungen, die keiner weiteren Verifizierung für die Zulassung mehr bedürfen, wenn sie bereits von einer der Behörden verifiziert wurden.

Kategorie B: sie umfasst die Bestimmungen, die zurzeit für ein Land spezifisch sind und

- die in die Kategorie A fallen könnten;
- die ergänzende Untersuchungen erforderlich machen, um festzulegen, ob sie vollständig oder teilweise in die Kategorien A oder C fallen;
- die keine wesentlichen und vorgeschriebenen Anforderungen sind, die aber wegen der technischen Eigenschaften der Infrastruktur für die Sicherheit und die Interoperabilität eines Landes relevant sind.

Diese Punkte erfordern eine sorgfältige Prüfung.

Kategorie C: sie umfasst die Bestimmungen, die eindeutig an die technischen Eigenschaften der Infrastruktur des Netzes gebunden sind. Diese Punkte müssen immer auf nationaler Ebene überprüft werden.

### **4. Relevante Punkte für die gegenseitige Anerkennung (Kategorie A)**

- a) Technische Punkte, die Gegenstand einer gegenseitigen Anerkennung sein können, werden durch beide Länder in der Kategorie A registriert. Für diese Punkte ist die Überprüfung durch eine der beiden Behörden ausreichend. Die Behörde des jeweils anderen Landes anerkennt die Gültigkeit der durchgeführten Überprüfung ohne zusätzliche Prüfung.
- b) Es besteht keine Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisdokumente für einen Punkt der Kategorie A. Eine Prüfbescheinigung über die Anforderung, herausgegeben durch die Behörde, die diese Anforderung überprüft hat, reicht als Nachweis der Konformität für die jeweils andere Behörde aus.

### **5. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Der Verfahrensablauf, die einzureichenden Unterlagen und die auszustellenden Prüfbescheinigungen (Cross-Acceptance-Zertifikate) werden von den prozessverantwortlichen Stellen des BAV und des BMVIT erläutert.

## **6. Inhalt und Klassifizierung**

Die technischen Punkte wurden von den prozessverantwortlichen Stellen des BAV und des BMVIT entsprechend der in Anhang 1 aufgeführten Liste eingeordnet.

Der präzise Inhalt jedes Punktes wird in einem Arbeitsdokument erläutert (siehe Anhang 2).

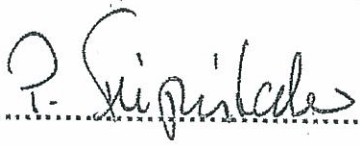
Diese Dokumente werden regelmäßig von den prozessverantwortlichen Stellen des BAV und des BMVIT aktualisiert.

## **7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; jede Partei kann die Vereinbarung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Unterzeichnet in Bern am 9. April 2013



.....

Dr. Peter Füglistaler

Direktor  
Bundesamt für Verkehr



.....

Unterzeichnet in Wien

SL Mag. Ursula Zechner

Sektionsleitung IV - Verkehr  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Anlagen:

- 1 Technische Punkte eingeteilt in die Kategorien A/B/C
- 2 Gemeinsames technisches Dokument

### Technische Punkte eingeteilt in die Kategorien A/B/C

Punkt	Benennung	Fahrzeug	
		Lokomotiven	Personen- befördernde Fahrzeuge
0	Allgemein		
1	Fahrtechnik (Fahrverhalten)	A / B / C	A / B / C
2	Fahrzeugaufbau	A	A
3	Zug- und Stosseinrichtungen	A / B / C	A / B / C
4	Drehgestell / Fahrwerk	A	A
5	Radsatz / Radsatzlager	A	A
6	Bremseinrichtung	A / B	A / B
7	Überwachungsbedürftige Anlagen	A / B	A / B
8	Stromabnehmer	A / C	A / C
9	Fenster	A	A
10	Türen	A	A / C
11	Übergänge	A	A / B
12	Energieversorgung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	A / B / C	A / B / C
13	Software	A	A
14	Trink- und Abwasseranlage	A	A
15	Umweltschutz	A / B	A / B
16	Brandschutz	A	A
17	Arbeitsschutz	A / B	A / B
18	Fahrzeugbegrenzung	A / C	A / C
19	Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen	A / B / C	A / B / C
20	--	--	--
21	--	--	--
22	--	--	--
23	Anschriften	A	A
24	Fügetechnik	A	A

**Gemeinsames technisches Dokument**

Internetbasierte Datenbank:

<http://www.rail-irl.eu>